

## **Satzung der Volksbühne Lampertheim 1926 e.V.**



### **Name Sitz und Zweck**

#### **§ 1**

Der Verein Volksbühne Lampertheim e.V. mit Sitz in Lampertheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist: Kulturelle Unterhaltung mit volksbildenden theatralischen Aufführungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Heimatpflege, Brauchtumspflege und Pflege der Lampertheimer Mundart.

Die Volksbühne Lampertheim e.V. wurde am 21. Februar 1926 gegründet.

#### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keine Gewinne.

#### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein kann auch andere gemeinnützige Körperschaften ideell und materiell unterstützen.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 4**

Der Verein besteht aus wirkenden, nichtwirkenden und Ehrenmitgliedern.

#### **§ 5**

Wer als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, hat sich unter Angabe des Vor- und Zunamens, Geburts-Datum, des Wohnortes, der Telefonnummer und seiner E-Mailadresse schriftlich beim Vorstand anzumelden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6**

Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung. Kinder sind bis zum vollendeten 17. Lebensjahr vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sofern das Vereinsinteresse oder die Wahrung der Würde des Vereins es gebietet, steht dem Vorstand das Recht der Entziehung der Mitgliedschaft zu. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer mit der Beitragszahlung mindestens drei Monate in Verzug ist.

§ 8

Ein wirkendes Mitglied kann nicht zugleich wirkendes Mitglied in einem anderen Theaterverein sein.

§ 9

Die wirkenden Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, bei allen Proben regelmäßig und pünktlich zu erscheinen, sowie bei allen Aufführungen mitzuwirken. Unregelmäßiger Besuch oder mehrfaches Versäumen der Proben, ohne begründete Entschuldigung, kann vom Vorstand mit Rücksicht auf den Erfolg öffentlicher Veranstaltungen mit Ausschluß aus dem Verein geahndet werden. Jedes Mitglied, welches fahrlässig oder böswillig eine Aufführung gefährdet, wird für den entstandenen Schaden haftbar gemacht.

### **Organe des Vereins**

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 11

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der/die 1. Vorsitzende(n) oder dessen Stellvertreter(in).

§ 12

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart(in)
- d) dem/der Schriftführer(in)
- e) dem/der 1. Beisitzer(in)
- f) dem/der 2. Beisitzer(in)

§ 13

Der Vorstand erhält das Recht, den/die technische(n) Leiter(in), den/die Spielleiter(in) und den/die Jugendspielleiter(in) zu ernennen und zu Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 14

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand beschließt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§ 15

Der Vorstand setzt eine Geschäftsordnung selbst fest. Er ist berechtigt für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

§ 16

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zur Neuwahl kommen im Wechsel: Der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) der/die 1. Beisitzer(in) und der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart(in) und der/die 2. Beisitzer(in).

### **Mitgliederversammlung**

§ 17

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

§ 19

Die Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch Bekanntmachung in einer örtlichen Zeitung und/oder digitalen Medien (Social Media) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 20

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. In dessen Vertretung ein Vorstandsmitglied in der Reihenfolge § 12 a-f.

§ 21

Über alle Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer(in) und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 22

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann per Akklamation stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

§ 23

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme der in dieser Satzung genannten Punkte, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme von dem/der Versammlungsleiter(in).

## § 24

Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des/der Vorsitzenden
- b) Bericht über die Jahresrechnung
- c) Bericht der Spielleiter/innen
- d) Bericht der Kassenprüfer/innen
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer/innen)
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- i) Verschiedenes

## § 25

Alle Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt und beraten werden, müssen mindestens 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich gemeldet sein, damit in einer Vorstandssitzung darüber beraten werden kann. In Ausnahmefällen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung eines Antrags.

## **Geschäftsjahr**

## § 26

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Ausschüsse**

## § 27

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

## **Ehrenmitglieder**

## § 28

Ehrenmitglied kann werden, wer für den Verein unbeschadet der Jahre seiner Zugehörigkeit sich in besonderem Maße Verdienste erworben hat.

Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt automatisch nach

- 40 Jahren Mitgliedschaft bei wirkenden (aktiven) Mitgliedern

- 50 Jahren Mitgliedschaft bei nichtwirkenden (passiven) Mitgliedern

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft kann entzogen werden, wenn ein Ehrenmitglied durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit den Verein schädigt. Der Vorstand hat das Recht Ehrenvorstandsmitglieder vorzuschlagen.

## Satzungsänderungen

### § 29

Satzungen und Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## Auflösung des Vereins

### § 30

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### § 31

Nach Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, der mit der Abwicklung beauftragt wird.

### § 32

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## Sonstiges

Diese Satzung enthält 32 Paragraphen.

Diese überarbeitete Version tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.06.2023 in Kraft.

Lampertheim, den 05.06.2023



Frank Griesheimer  
1. Vorsitzender



Michael Tschirner  
2. Vorsitzender